

Die Frage, ob eine neue Gesamtkonzeption angestrebt werden sollte oder ob es bei der Regelung durch die Verfassung von 1968/1974 ändernde Einzelgesetze geben sollte, war damit nicht entschieden. Die Regierungserklärung des neuen Ministerpräsidenten Lothar de Maizière vom 19.- 4. 1990<sup>40</sup> ging auf die Verfassungsfrage nicht ein.

Tatsächlich zeigte sich die Koalition uneins. In der Aussprache über die Regierungserklärung sprachen sich vor allem die Abgeordneten der CDU gegen eine neue Verfassung aus. Sie meinten, die Bürger der DDR hätten einen schnellen Weg zur deutschen Einheit gewählt. Dem gegenüber würde eine neue Verfassung ein Umweg sein. Der Minister der Justiz, Klaus Wünsche, sprach sich dagegen auf einem deutsch-deutschen Juristentag in Strausberg bei Berlin am 20. 4. 1990 für eine neue Verfassung aus. Diese wäre schon deshalb erforderlich, "weil sonst ein zu schaffendes Verfassungsgericht gar keine Grundlage hätte, auf der es arbeiten kann". Denkbar sei, auf die Verfassung von 1949 zurückzugreifen und durch den Entwurf des Runden Tisches zu modifizieren .<sup>40</sup>

Das Schicksal des Runden-Tisch-Entwurfs wurde in der Volkskammersitzung vom 26. 4. 1990 besiegelt. Im Rahmen der Aussprache über die Regierungserklärung brachte die nicht zur Koalition gehörende Fraktion Bündnis 90/Grüne den Antrag ein, diesen einer neuen Verfassung der DDR zugrunde zu legen und über ihn einen Volksentscheid einzuleiten. Der Antrag wurde mit 179 zu 167 Stimmen abgelehnt, ohne ihn an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen<sup>41</sup>. Vorher hatte freilich in einer nur marginalen Frage eine Passage aus dem Entwurf des Runden Tisches Berücksichtigung gefunden. Die neue Regierung wollte sich nicht auf die Verfassung vereidigen lassen. Das aber sah Art. 79 der Verfassung von 1968/1974 vor (s. Erl. zu Art. 79, Rz. 34). So wurde ein siebtes Änderungsgesetz beschlossen<sup>42</sup>, das folgende Eidesformel vorschrieb:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Recht und Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid durfte auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. So wurde lediglich das Wort "Verfassung" durch "Recht" ersetzt und als Neuerung die fakultative religiöse Beteuerung eingeführt. Der Sinn der Auswechslung der beiden Worte ist nicht recht einsehbar. Denn das Recht schließt die Verfassung als ein Gesetz von erhöhter Dignität ein. Aber das kann nun mehr auf sich beruhen.

Die Volkskammer fuhr fort, im Wege der Einzelgesetzgebung die Verfassung zu ändern bzw. zu ergänzen. Das achte Gesetz betraf die Einführung der Selbstverwaltung der Städte, Gemeinden und Landkreise. Im betreffenden Gesetz<sup>43</sup> waren in den Übergangs- und Schlußbestimmungen, also an wenig hervorgehobener Stelle, die Sätze zu finden, denen zufolge es als ein verfassungsänderndes Gesetz gemäß Art. 63 und 106 der DDR-Verfassung galt und deren Art. 41,43 sowie 81 und 85, die örtlichen Volksvertretungen und ihr Organe betreffend, aufgehoben wurden. Diese Regelung war bedenklich. Sicher standen die letztgenannten Verfassungsbestimmungen der kommunalen Selbstverwaltung entgegen. Das gilt aber auch für Art. 47 Abs. 2, demzufolge der "demokratische Zentralismus" als Strukturprinzip der sozialistischen DDR festgelegt wurde (s. Erl. zu